

Satzung des Turnvereins 1879 Eutingen e.V.

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei Ausführung dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit ist keinerlei wertende Aussage beabsichtigt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1879 gegründete Turnverein führt den Namen Turnverein 1879 Eutingen e.V. Er hat seinen Sitz in Pforzheim. Die Satzung des Vereins ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch Bereitstellen einer Turnhalle, unterschiedlichen Trainingsangeboten sowie diversen Sportveranstaltungen, verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind, werden unterschieden:

- a) Erwachsenen-Mitglieder,
- b) Jugendmitglieder,
- c) Schülerinnen/Schüler und Kleinkindermitglieder,

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

Für die Zuordnung in den Mitgliedschaftsbereichen ist die Ordnung des Deutschen Turnerbundes verbindlich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand beschließt. Diese Aufgabe kann vom Vorstand an eine oder mehrere sachkundige Personen delegiert werden. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Begründung abgelehnt werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft durch Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Eine Sonderform der Mitgliedschaft stellt die Doppelzugehörigkeit zur SG Pforzheim Eutingen und dem Turnverein 1879 Eutingen e.V. dar. Wer Mitglied bei der SG Pforzheim Eutingen werden möchte, kann dies nur über die zeitgleiche Mitgliedschaft im Turnverein 1879 Eutingen e.V. erreichen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

Dem Mitglied stehen die satzungsmäßigen Rechte zu. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Das Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht, sowie dazu beizutragen, Streit und Uneinigkeit zu vermeiden oder zu verhindern.

Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein über Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen umgehend schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und sonstigen zur Aufrechterhaltung der Kommunikation notwendigen Daten
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Beitragsordnung

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Stimmberechtigung, Wählbarkeit

Stimmberechtigt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.

Wählbar sind Mitglieder, die im Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a) Austritt
- b) Streichung
- c) Ausschluss
- d) Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit
- e) Auflösung des Vereins

§ 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden. Er ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 11 Streichung

Ein Mitglied scheidet durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis aus, wenn es nach Ablauf eines Beitragsjahres trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsverzug verbleibt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Die Streichung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit; sie ist dem Mitglied unter seiner zuletzt angegebenen Adresse mitzuteilen.

§ 12 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Turnrat nach Anhörung des Mitgliedes und des Abteilungsleiters. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Beschluss wird dem Betroffenen zugestellt. Gegen den Beschluss des Turnrates ist die Anrufung des Ältestenrates innerhalb eines Monats zulässig. Sie muss schriftlich mit Begründung erfolgen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Widersetzung gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes, des Turnrates oder von ihm Beauftragter,
- grobe und wiederholte Verstöße gegen die Vereinszwecke,
- unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten.

§ 13 Ehrungen

Personen, die sich um den Verein als solchen oder in dem Bereich seiner Abteilungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungen oder des Vorstandes geehrt werden. Als Auszeichnung werden verliehen:

- Vereinsehrennadel in Silber
- Vereinsehrennadel in Gold
- Ehrenmitgliedschaft
- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- Ehrung durch den Fachverband

Für eine Ehrung auf Vereinsebene ist ein Beschluss des Turnrates erforderlich, der einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bedarf. Die Ehrung durch einen Fachverband findet nach dessen Ehrungsordnung statt. Zur Beschlussfassung über die Antragstellung bedarf es ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Turnrates, soweit im Antragsverfahren nichts anderes bestimmt ist. Der Ehrung durch einen Fachverband muss keine Vereinsehrung vorausgehen.

Für langjährige Mitgliedschaften werden Mitglieder geehrt durch Verleihung

- der Ehrennadel mit Vereinseblem in Email bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit,
- der Ehrennadel mit Vereinseblem in Silber bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit,
- der Ehrennadel mit Vereinseblem in Gold bei 50-jähriger Vereinszugehörigkeit,
- der Ehrennadel mit Vereinseblem in Gold bei 60-jähriger Vereinszugehörigkeit.
- Bei einer Mitgliedschaft über 60 Jahre erfolgt eine Ehrung für je weitere 5 Jahre. Über die Art der Ehrung entscheidet der Vorstand.

Mitgliedszeiten rechnen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mitgliedszeiten in anderen Vereinen können bei unmittelbarem Übertritt zur Anrechnung kommen, wenn es sich um gleichartige Mitgliedschaften handelt und ein entsprechender Nachweis geführt werden kann. Ein Anrechnungsantrag ist spätestens 3 Monate nach Vereinseintritt zu stellen. In Ausnahmefällen entscheidet der Turnrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Turnrat,
- d) die Abteilungsvorstände,
- e) der Ältestenrat.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Turnrat.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils einmal im Jahr stattzufinden. Den Termin setzt der Turnrat fest. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es

vom Turnrat oder von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. 1.Vorsitzenden,
2. 2.Vorsitzenden,
3. 3.Vorsitzenden, der zugleich Finanzvorstand ist,
4. Oberturnwart,
5. Schriftführer,
6. Haustechnischen Leiter,
7. Wirtschaftsleiter.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder Finanzvorstand, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 17 Turnrat

Der Turnrat besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern
3. den Inhabern folgender Vereinsämter:
 - dem Jugendleiter
 - dem Kultur- und Pressewart
 - dem Leiter des Beitragswesens
 - dem Stellvertreter des Haustechnischen Leiters
4. mindestens 6 und höchstens 12 Beisitzern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

§ 18 Abteilungsvorstände

Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Er hat einen Stellvertreter. Die weitere Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes ergibt sich aus den Abteilungsbedürfnissen. Die Wahl eines Abteilungsvorstandes erfolgt durch Abteilungswahlen. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Abteilungswahlen sind jeweils vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 19 Abteilungsgeschäfte

Die fachliche Arbeit in den Abteilungen des Vereins wird durch die Abteilungsleiter verantwortlich geführt, soweit nicht die Mitwirkung des Vorstandes erforderlich ist. Die Abteilungsleiter sind insoweit im Innenverhältnis bevollmächtigte Vertreter des Vereinsvorsitzenden. Sie unterrichten diesen über die wichtigen Angelegenheiten der Abteilungen.

In die Verantwortlichkeit der Abteilungsleiter gehören ferner die Gewinnung notwendiger Übungsleiter, die Beschaffung von Turn- und Sportgeräten sowie deren Wartung und Unterhaltung. Gerätebeschaffungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Finanzvorstand.

§ 20 Ältestenrat

Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom 1. Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung berufen. Der Ältestenrat besteht aus höchstens 10 Mitgliedern.

Der Ältestenrat soll mindestens halbjährlich über das Vereinsgeschehen informiert werden. Er gibt aus seiner Sicht Empfehlungen zur Vereinsführung und nimmt auf Wunsch Stellung zu Vorhaben der Vereinsführung.

§ 21 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten der 2. und 3. Vorsitzende den Verein nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Eine Übertragung der Vertretungsbefugnisse auf Abteilungsleiter oder andere Mitglieder der Vereinsorgane ist zulässig. In besonderen Fällen kann sie auch auf Vereinsmitglieder übertragen werden.

§ 22 Geschäftsführung

Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung einer seiner Vertreter, führt die Geschäfte des Vereins. Für die Geschäftsführung erteilt er die erforderlichen Anordnungen und überträgt bei Bedarf Aufgaben an Mitglieder der Vereinsorgane.

Geschäfte der laufenden Verwaltung gehören in den Zuständigkeitsbereich des 1. Vorsitzenden.

Hierzu gehören insbesondere die Vorbereitung und Erstattung des der Mitgliederversammlung zu gebenden Jahresberichtes, die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen der Vereinsorgane, ausgenommen der Abteilungssitzungen, Entscheidungen im Rahmen der finanziellen

Zuständigkeitsabgrenzung, Schriftwechsel mit Verbänden, Vereinen und Behörden u.a., soweit diese nicht den einzelnen Abteilungen zufallen.

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 23 Finanzvorstand

Der Finanzvorstand, zugleich 3. Vorsitzender des Vereins, verwaltet die Vereinsfinanzen. Er erhebt die Einnahmen und leistet die Zahlungen. Der Mitgliederversammlung ist alljährlich ein Finanzbericht zu erstatten.

Die Finanzen sind jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

Der 1. Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, sich über die Finanzen zu informieren und die Kassenprüfer mit Prüfgeschäften zu beauftragen.

§ 24 Mitgliederverzeichnis / Beitragseinzug / Leiter des Beitragswesens

Die Führung des Mitgliederverzeichnisses und die Organisation des Beitragseinzuges ist Aufgabe des Leiters des Beitragswesens. Er überwacht im Benehmen mit dem Finanzvorstand den Beitragseinzug und unterrichtet den Vorstand über Zahlungsrückstände von Mitgliedern.

§ 25 Jugendleiter

Der Jugendleiter plant und organisiert allgemeine Jugendveranstaltungen auf Vereinsebene im Benehmen mit den Vereinsabteilungen. Er erhält einen durch den Turnrat jährlich festzulegenden Betrag zur freien Verfügung, der für Zwecke der allgemeinen Jugendarbeit zu verwenden ist. Näheres regelt bei Bedarf die Jugendordnung.

§ 26 Oberturnwart

Der Oberturnwart betreut sämtliche Abteilungen des Vereins und vertritt diese im Vorstand. Er plant und organisiert allgemeine sportliche Veranstaltungen im Benehmen mit den Abteilungsleitern und ist für deren Durchführung verantwortlich. Seine Zuständigkeit erstreckt sich ferner auf die Unterstützung der Abteilungen bei der Gewinnung von Übungsleitern und deren Aus- und Fortbildung durch Vermittlung und Meldung zu Fachlehrgängen, sofern von den Fachverbänden keine unmittelbaren Einladungen ergehen. Ferner fällt in den Aufgabenbereich des Oberturnwartes die Durchführung von Übungsleiterbesprechungen und die Planung und Einteilung der Übungszeiten in der vereinseigenen Turnhalle. Die Mitwirkung des Vorstandes bleibt hierbei vorbehalten.

§ 27 Schriftführer / Protokoll

Der Schriftführer führt Protokoll in allen Sitzungen der Vereinsorgane, ausgenommen der Abteilungssitzungen. Ihm obliegt ferner die Ausführung des Schriftwechsels aus diesem Aufgabenbereich, soweit er nicht vom 1. Vorsitzenden selbst übernommen wird. Sitzungsprotokolle sind den jeweils betroffenen Organmitgliedern zuzustellen. Über ihre Genehmigung wird in der jeweils nächsten Sitzung befunden.

§ 28 Haustechnischer Leiter

Der haustechnische Leiter ist für die Unterhaltung der Vereinsturnhalle einschließlich der technischen Einrichtungen (Heizung, Beleuchtung, Sanitäreinrichtung) zuständig. Er ist gegenüber dem Hausmeister weisungsberechtigt.

§ 29 Wirtschaftsleiter

Der Wirtschaftsleiter ist für den Wirtschaftsbetrieb des Vereins zuständig. Er leitet diesen in Absprache mit dem 1. Vorstand eigenverantwortlich. Der Wirtschaftsbetrieb des Vereins dient ausschließlich der Erzielung notwendiger Einnahmen zur Erhaltung und Unterhaltung der vereinseigenen Turnhalle sowie der mit dem Vereinszweck verbundenen Aufgaben, soweit deren Finanzierung nicht aus Beiträgen, Zuschüssen oder ähnlichen Einnahmen möglich ist. Die Abrechnung erfolgt im Benehmen mit dem Finanzvorstand.

§ 30 Zuständigkeiten der Vereinsorgane

Neben Zuständigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, sind insbesondere zuständig die Mitgliederversammlung

- für die Genehmigung des Jahres- und des Finanzberichts sowie der übrigen Berichte zur Mitgliederversammlung,
- für die Wahl der beiden Kassenprüfer,
- für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- für die Änderung und / oder Ergänzung der Vereinssatzung,
- für die Beschlussfassung über Vereinsordnungen,
- für die Beschlussfassung über Baumaßnahmen mit Kosten von mehr als 50.000 €,
- für die Beschlussfassung über die Erhebung einmaliger Umlagen zum Zwecke der Finanzierung größerer Bauvorhaben (Umlagen sind nicht Gegenstand der Beitragsordnung),
- für die Beschlussfassung über sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten, die der Turnrat an die Mitgliederversammlung verweist,
- für die Auflösung des Vereins oder zur Veräußerung / Übertragung unbeweglicher Vermögensgegenstände des Vereins,

der 1. Vorsitzende

- für die Erteilung von Liefer- und Leistungsaufträgen u. ä. im Rahmen der laufenden Geschäfte bis zu einem Betrag von 10.000 €,

der Vorstand

- für die Erteilung von Liefer- und Leistungsaufträgen u. ä. im Rahmen der laufenden Geschäfte bis zu einem Betrag von 25.000 €,

der Turnrat

- für die Erteilung von Liefer- und Leistungsaufträgen u. ä. bis zu einem Betrag von 50.000 €,
- für die Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, die der Vorstand an den Turnrat überweist,
- für die Beschlussfassung über die Gründung neuer Abteilungen des Vereins,
- für die Beschlussfassung über die Auflösung bestehender Abteilungen des Vereins,

der Ältestenrat

- zur Schlichtung persönlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern in Vereinsfragen.

§ 31 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit

Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen im Mitteilungsblatt Eutingen mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben werden. Eine persönliche Einladung der Mitglieder ist nicht erforderlich. Anträge der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können am Tage der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn dies durch mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Dies stellt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder Finanzvorstand geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.

§ 32 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahl zu den Organen des Vereins nach § 13 findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Vor Ablauf einer Wahlperiode freiwerdende Ämter können durch den Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden. Gleiches gilt für Ämter, die in einer Mitgliederversammlung nicht besetzt werden können. Dies gilt nicht für die Stelle des 1. Vorsitzenden sowie des 2. und 3. Vorsitzenden. Ggf. ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden - soweit in der Satzung nicht anders bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Annahme eines Amtes in den Organen des Vereins oder die Übernahme einer Übungsleitertätigkeit verpflichtet zur tatsächlichen und praktischen Mitarbeit zur Erreichung des Vereinszweckes.

§ 33 Haftung

Der Verein und seine Mitarbeiter haften für Unfälle und sonstige Schäden im Sportbetrieb nur im Rahmen und nach Maßgabe der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Rahmenversicherung. Er haftet insbesondere nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen

und Geldwerten jeglicher Art in den Räumen und Sportanlagen des Vereins wie auch in zugeteilten Sportanlagen Dritter bei Ausübung des Wettkampf- und Trainingsbetriebes.
Bei wirtschaftlichen Veranstaltungen haftet der Verein ausschließlich für Schäden oder Unfälle, soweit er als Hauseigentümer gesetzlichen Haftungsbestimmungen unterliegt und /oder im Rahmen der über den Badischen Sportbund bestehenden Rahmenversicherung.

§ 34 Datenschutz im Verein

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 35 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 36 Liquidatoren

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der Stadt Pforzheim zugunsten des Stadtteils Eutingen zur Verwertung im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu übertragen.

§ 37 Ermächtigungspassus

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 38 Überleitungsvorschriften

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.05.2019 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.